

## **5. Änderungsentgeltordnung vom 09.12.2011 zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19.12.2003**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i), 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 13.12.2002, jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Anlage (Entgelttarif) zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003, geändert durch die 4. Änderungsentgeltordnung vom 07.12.2007, wird geändert und erhält folgende Neufassung:

### **Artikel II**

Diese Änderungsentgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Entgelttarif**

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt		Umsatzsteuer		Bruttoentgelt		
1.	Einsammeln und Befördern	pro abgefahrenen Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr	pro abgefahrenen Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr	pro abgefahrenen Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr	
		Euro	Euro	%	Euro	%	Euro	
1.1	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall							
1.1.1	Grünabfall	45,00		19	8,55		53,55	
1.1.2	Papier, Pappe, Kartonagen	-						
1.1.3	Sperrmüll u.ä.	170,00		19	32,30		202,30	
1.1.4	Holz	30,00		19	5,70		35,70	
zu 1.1.1 bis 1.1.4	1,1-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich		45,00			19	8,55	53,55
	1,1-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich		40,00			19	7,60	47,60
	3-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich		50,00			19	9,50	59,50
	3-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich		45,00			19	8,55	53,55
	5-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich		60,00			19	11,40	71,40
	5-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich		50,00			19	9,50	59,50
	7-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich		70,00			19	13,30	83,30
	7-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich		60,00			19	11,40	71,40
1.2	Abfuhr ohne Behältergestaltung					-	-	
1.21	An- und Abfuhrpauschale		21,00			19	3,99	24,99
1.22	Einsatzzeit vor Ort je angefangene 15 Min.		27,75			19	5,27	33,02

2.	Fahrzeuggestellung	pro Betriebsstunde	pro Betriebsstunde		pro Betriebsstunde	
		Euro	%	Euro	Euro	
2.1	Müllwagen	50,00	19	9,50		59,50
2.2	LKW	26,00	19	4,94		30,94
2.3	Leichttransporter	12,00	19	2,28		14,28
2.4	Große Kehrmaschine	46,00	19	8,74		54,74
2.5	Kleine Kehrmaschine	31,00	19	5,89		36,89
2.6	Kanalspülwagen	88,00	19	16,72		104,72
2.7	Sinkkastenwagen	18,00	19	3,42		21,42
2.8	Anhänger *	17,00/Tag	19	3,23		20,23/Tag
		zusätzlich entstehende Entsorgungs- und Materialkosten werden nach tatsächlichem Anfall in Rechnung gesetzt incl. jeweils gültiger MwSt.				

\* Die Mindestausleihdauer beträgt 1/2 Tag für 8,50 € zzgl. MwSt.

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
--------	--------------	--------------	--------------	---------------

3.	Personaleinsatz	Einsatzstunde	pro			Einsatzstunde
		Euro	%	Euro	Euro	
3.1	Fahrer	32,00	19	6,08		38,08
3.2	Arbeiter	29,00	19	5,51		34,51

4.	Sonstige Leistungen	Euro	%	Euro	Euro
		4.1	Gehwegreinigung / Winterdienst		
4.1.1	An- und Abfahrtpauschale	21,00	19	3,99	24,99
4.1.2	pro qm	0,10	19	0,02	0,12

5.	Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen	EURO	%	EURO	EURO
		5.1	Pauschalentgelte für Kleinanlieferer		
5.1.1	PKW-Reifen ohne Felge	2,50/Stück		entfällt	2,50/Stück
5.1.2	PKW-Reifen mit Felge	5,00/Stück		entfällt	5,00/Stück
5.1.3	LKW-Reifen klein ohne Felge	9,00/Stück		entfällt	9,00/Stück
5.1.4	Styropor	10,00/Sack		entfällt	10,00/Sack
5.1.5	Grundanlieferungspreis bis PkW/Kombi bis max. 5 Sitzplätze				
5.1.5.1	Gartenabfälle	4,00/Ladung		entfällt	4,00/Ladung
5.1.5.2	Verpackungsmaterial (Kunststoff, Styropor, Metalle)	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.3	Restabfall, Sperrmüll	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.4	Bauschutt, Beton	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.5	Boden, Steine	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.6	-----	-----		-----	-----
5.1.5.7	Altholz	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.8	Wurzeln	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.2	Sonstige Anlieferung durch Fahrzeuge mit und ohne Anhänger nur mit Verwiegung				
5.2.1	biologisch abbaubare Abfälle - Gemisch	45,00/t		entfällt	45,00/t
5.2.2	biologisch abbaubare Abfälle - Wurzeln	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.3	gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.4	gemischte Siedlungsabfälle, Gemisch	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.5	Sperrmüll	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.6	-----	-----		-----	-----
5.2.7	Boden und Steine	35,00/t		entfällt	35,00/t
5.2.8	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	35,00/t		entfällt	35,00/t
5.2.9	Altholz	30,00/t		entfällt	30,00/t
5.2.10	gemischte Verpackungen	170,00		entfällt	170,00/t

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 09. Dez. 2011

**B e i s e n h e r z**  
Bürgermeister